

# RS OGH 1999/9/13 4Ob201/99h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1999

## Norm

AußStrG §10 A

## Rechtssatz

Die bloße Tatsache, daß zwischen der Todfallsaufnahme und dem Beschluß über die Überlassung an Zahlungsstatt ein Zeitraum von zwei Monaten lag, reicht nicht aus, die Möglichkeit der Anmeldung ihrer Forderung im Verlassenschaftsverfahren zu bejahen. Das Rekursgericht hat das Rekursvorbringen daher zu Unrecht als unzulässige Neuerung gewertet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 201/99h  
Entscheidungstext OGH 13.09.1999 4 Ob 201/99h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112398

## Dokumentnummer

JJR\_19990913\_OGH0002\_0040OB00201\_99H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)